

## LK PoWi (Mc): Lösungshinweise zur Klausur am 03.3.2009 (Burke / Dahrendorf)

### 1. Burkes Kerngedanken (1774!):

Thema: Die Rolle eines Abgeordneten im Parlament (Aufgabe des Parlaments). Er soll sich am Gemeinwohl, nicht an lokalen oder gar seinen eigenen egoistischen Interessen orientieren. Dazu bilde seine Unabhängigkeit die entscheidende Voraussetzung, er müsse *aber* dennoch eine enge Verbindung mit seinen Wählern wahren. Er habe sein Urteil vor allem an der Vernunft zu orientieren (Z. 5f). Das Parlament insgesamt ermittelt das Gemeinwohl durch Beratung aller Abgeordneten mit dem Ziel eines Interessenausgleichs. Burke geht also von einer pluralistischen Gesellschaft aus (Interessenvielfalt: Z.24). Gefahren sieht der Redner im Populismus und in der Abhängigkeit von Partikularinteressen („Sonderinteressen“ Z. 20)

### 2 a) Grundsätze der Demokratie im Grundgesetz:

Der in Teil b geforderte Vergleich erfordert zunächst eine allgemeine Klärung der Frage, was das **Grundgesetz** unter Demokratie versteht. Auszugehen ist von *Art. 20*, der als Grundsätze der Demokratie die *Volkssouveränität* sowie *Gewaltenteilung und -verschränkung*, Sozialstaat, Föderalismus, Rechtsstaat aufführt, aber auch von *Art. 21*, der die *Mitwirkung der Parteien* festlegt. *Art. 38 GG* betont die *Unabhängigkeit des Abgeordneten und das Repräsentationsprinzip*. *Art. 1* (auf dem alle wesentlichen Grundrechte, z.B. auch die Koalitionsfreiheit nach *Art.9*, beruhen!) bildet die Grundlage des Rechtsstaats und vieler für die Demokratie und die Aufgaben von Abgeordneten wichtiger Freiheits- und Beteiligungsrechte (Presse- u. Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit). *Art. 1* und *20* sind durch *79 GG* besonders geschützt („Ewigkeitsgarantie“).

### 2 b) Vergleich mit der Position von Burke:

Das GG stimmt mit Burke in wichtigen Punkten überein: Grundsätze der Volkssouveränität, repräsentativen Demokratie und der Unabhängigkeit des Abgeordneten bei der Ermittlung des Gemeinwohls („Vertreter des ganzen Volkes“, „Gewissen“). Modern erscheint auch Burkes Populismus-Warnung (Z. 22f, heute: Risiken einer Mediendemokratie!).

Nicht bei Burke erwähnt: Föderalismus, Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Gewaltenteilung.

Wichtigste Unterschiede:

- exponierte Stellung der Parteien im GG, die es bei Burke so (noch) nicht gibt. Den aufgrund von *Art. 21* bedeutsamen Einfluss der Fraktionen erwähnt er nicht („Fraktionsdisziplin“). Er spricht nur davon, dass der Abgeordnete „in engster Verbindung mit seinen Wählern“ zu arbeiten habe.
  - Das GG ermöglicht durch den Föderalismus die Einbeziehung regionaler Interessen für Teile der Gesetzgebung (Bundesrat).
  - Während Burke das Gewissen des Abgeordneten als einzigen Maßstab betont, legt das GG fest, dass von Parlamentariern auch die verfassungsmäßige Ordnung zu beachten ist (*Art. 20 GG*).
- In den Vergleich sollten zur Untermauerung eigener Aussagen Zitate aus der Rede Burkes eingebaut werden. Das Gleiche gilt für Aufgabenteil 2b.

### 3. Funktionstüchtigkeit des Bundestags?

*Dahrendorf* untersucht im Jahr 1999 kritisch die aktuelle Verfassungsrealität und sieht Gefahren durch: Populismus / Kurzatmigkeit (Medien), Fraktionszwang, Rolle der Experten (Wissenschaft, Verbände), wachsendes Gewicht von Entscheidungen auf internationaler Ebene. Dadurch komme es zu einer „Entparlamentarisierung“ (verringerte „Relevanz von Debatten“, Z. 8) und zu bedrohter Unabhängigkeit der Abgeordneten.

Daran und an den **Funktionen des BTs** anknüpfend (Wahl, Gesetzgebung, Kontrolle, Artikulation/Repräsentation) lassen sich verschiedene Aspekte **erörtern**; einige Ansatzpunkte sind unten aufgeführt. Vertiefende Betrachtung geht vor Vollständigkeit – also nicht nur etwas behaupten, sondern mit Belegen (Beispielen) zu beweisen versuchen! Eine Pro/Kontra-Betrachtung ist notwendig, um schließlich zu einem begründeten eigenen Urteil zu gelangen.

Sehr gut wäre es, wenn auch der allgemeine Maßstab, das Urteilkriterium genannt würde:

- Urteilkriterium *Unabhängigkeit des Abgeordneten*: Ist Fraktionsdisziplin (-zwang) gerechtfertigt? Beispiele:

Ypsilanti/Metzger (Hessen), Afghanistan-Abstimmung im BT; Problem des Lobbyismus...

- Urteilkriterium *Transparenz der Gesetzgebung*: Einfluss von Experten / des Bundesrates und der dadurch komplexe Gesetzgebungsprozess (Zustimmungs-/Einspruchsgesetze) erschwert Transparenz. Hilft die aktuelle Föderalismusreform? Sind Experten nötig?

- Urteilkriterium *Artikulationsfunktion eines Parlaments* (Verbindung zwischen Bürgern und Staat), *Repräsentative Zusammensetzung des Bundestags*: Ist ein „soziales Spiegelbild“ notwendig/sinnvoll, oder kommt es vor allem auf Kompetenz an?

- Urteilkriterium *Kontrollfunktion eines Parlaments*: Wird nicht die unabhängige Kontrolle der Regierung durch das Expertenwissen von Regierungsbeamten beschränkt? Durch die Tatsache, dass die Parlamentsmehrheit die Regierung gewählt hat?

- Urteilkriterium *Legitimität*: Wird das Parlament zum Ratifizierungsgremium von Expertenkommissionen (Hartz, Rürup) oder von Entscheidungen internationaler Organisationen (z.B. EU)? Beruhen seine Entscheidungen also nicht mehr allein auf den Beratungen der Abgeordneten? Verliert das Parlament / der Abgeordnete dadurch seine Glaubwürdigkeit?